

Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen für ein

**Drittes Gesetz zur Änderung des
Tierschutzgesetzes**

sowie für eine

Tierschutz-Versuchstierverordnung

(Stand: 09.01.2012)

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

Der Verband der forschenden Pharma-Unternehmen e. V. (vfa) vertritt die Interessen von 43 forschenden Pharma-Unternehmen und deren fast 100 Tochter- und Schwesterfirmen insbesondere in der Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftspolitik. Die Mitglieder des vfa repräsentieren zwei Drittel des gesamten deutschen Pharmamarktes und beschäftigen allein in Deutschland 85.000 Mitarbeiter, davon 17.000 im Bereich Forschung und Entwicklung.

Seite 2/32

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.650 Chemieunternehmen in Deutschland. Etwa ein Viertel des europäischen Chemieumsatzes und fast jeder vierte europäische Chemiearbeitsplatz (rund 415 Tsd.) entfallen auf deutsche Unternehmen.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI) vertritt über 260 Unternehmen mit rund 72.000 Mitarbeitern. Dazu gehören klassische Pharma-Unternehmen, Pharma-Dienstleister, Unternehmen aus dem Bereich der Biotechnologie, der pflanzlichen Arzneimittel und der Homöopathie/Anthroposophie.

Im Namen ihrer Mitgliedsunternehmen möchten der vfa, der VCI und der BPI hiermit gemeinschaftlich Stellung nehmen.

Allgemeine Stellungnahme

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die Referentenentwürfe für ein Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung (Vo) zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich das federführende BMELV in weiten Teilen an die Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU gehalten hat. Die Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht erscheint daher im Großen und Ganzen sachgerecht.

Der vom federführenden BMELV am 09.01.2012 vorgelegte Entwurf enthält allerdings einige Regelungsansätze, die nach einer ersten Durchsicht diskussionsbedürftig erscheinen:

- Die **Abgrenzung des Zusammenspiels** zwischen dem neu zu schaffenden Tierschutzbeirat (§ 6 des Entwurfs der Vo) und dem bereits in Deutschland etablierten Tierschutzbeauftragten (§ 10 TierSchG bzw. § 5 des Entwurfs der Vo) bleibt unklar. Der aktuelle Entwurf stellt hierdurch und durch verschiedene weitere unklare Ansätze die Institution des unabhängigen Tierschutzbeauftragten in Frage. Das ist nicht im Sinne des in Deutschland bereits bestehenden Niveaus des Tierschutzes (Verschlechterungsverbot).
- Die in den Entwürfen vorgesehene **Einschränkung des Tierschutzbeauftragten** auf Veterinärmediziner sehen wir

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

ohne eine Regelung zur Besitzstandswahrung von derzeit tätigen Tierschutzbeauftragten kritisch. Auch dieser Ansatz stellt die Institution des unabhängigen Tierschutzbeauftragten in Frage.

Seite 3/32

- **Die Regelungen zur vereinfachten Genehmigung nach § 36 der Verordnung sind wenig zielführend.** Beim vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 36 des Verordnungsentwurfes wird die aktuell gültige Frist (2 Wochen) auf 40 Werktage ab Eingang des vereinfachten Antrags ausgeweitet. Dabei hätte es dem Gesetzgeber hier offen gestanden, auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU deutlich kürzere Fristen vorzusehen. Bei der vereinfachten Genehmigung ist von einer „fiktiven Genehmigung“ auszugehen, denn auch die Anzeige ist eine besondere (eben vereinfachte) Form eines Genehmigungsverfahrens. Dafür aber die gleichen Fristen wie für das volle Genehmigungsverfahren vorzusehen, ist nicht sachgerecht.
- **Datenschutzrechtliche Aspekte müssen ausreichend beachtet werden!** Es muss durchgängig im Gesetz strikt darauf geachtet werden, dass die nicht-technische Projektzusammenfassung und deren Veröffentlichung anonymisiert werden und keine Namen und Adressen des Verwenders und seines Personals beinhalten dürfen. Auch müssen patentrechtliche Aspekte und der Schutz von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen beachtet werden. Dies ist nicht in allen Abschnitten der Entwürfe des federführenden BMELV für die Anpassung des Tierschutzgesetzes bzw. der zugehörigen Verordnung durchgängig sicher gestellt. In beiden Regelwerken muss durchgängig auf diese Aspekte geachtet werden. Sie bedürfen in verschiedenen Abschnitten einer Überarbeitung/Klarstellung.
- **Sachgerechte Implementierung der Schweregrade!** In den Entwürfen des federführenden BMELV gibt es keine Ansätze für einen verbindlichen Schweregrad-Katalog, obwohl an verschiedenen Stellen aus bestimmten Belastungsgraden abzuleitende Konsequenzen und der Begriff „Betrachtung der Belastung eines Tieres während der gesamten Lebenszeit“ (§18 des Entwurfs der Verordnungsentwurfs) aufgeführt sind. Wie genau dabei vorgegangen werden soll, ist aber nirgends näher erörtert.
- Es muss vermieden werden, dass die **Wiederverwendung von Versuchstieren** (z. B. von Tieren, denen Telemetrieriesender [Messgeräte mit Sender] eingesetzt wurden) unabhängig vom Belastungsgrad eingeschränkt wird, sonst würde die Zahl der Versuchstiere unnötig steigen. In diesem Zusammenhang sind Klarstellungen notwendig.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 - 0
Fax: +49 30 27909 - 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 - 0
Fax: +49 30 206 04 - 222

- Im Hinblick auf die **Statistik zu Tierversuchen** sollte besonders im Fokus stehen, Doppelmeldungen zu vermeiden, die Schweregrade sachgerecht zu erfassen und mögliche Vereinfachungen zu realisieren.
- Die **Übergangsvorschriften** sind **nicht sachgerecht** und **beinhalten keinen Besitzstandswahrung** (§ 21 TierSchG bzw. § 48 des Verordnungsentwurfs).

Seite 4/32

I. Detaillierte Stellungnahme

Nachfolgend finden Sie die detaillierte, gemeinsame Stellungnahme von vfa, VCI und BPI zu Aspekten, die im Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Änderungsgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU klärungs- bzw. änderungsbedürftig erscheinen.

Übergeordnete Aspekte:

- Angaben zu den möglichen Kosten fehlen!

In der **Einleitung zur Änderung des Tierschutzgesetzes** und im Verordnungsentwurf sind bisher **keine Angaben über die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen auf die Kosten** für die Industrie oder Forschungseinrichtungen angegeben. Das BMELV verweist hier sehr allgemein auf die anstehende Diskussion der Entwürfe.

Dabei ist auch auf Basis des Entwurfs schon jetzt abzusehen, dass in der Summe die Neuerungen im Tierschutzgesetz und die zusätzliche Verordnung in Verbindung mit den Verweisen auf die EU-Richtlinie einen größeren Aufwand für die akademische und industrielle Forschung, aber auch für die betroffenen Behörden in den Bundesländern erfordern werden. Dies ist für alle Beteiligte mit erheblichen zusätzlichen Kosten und Ressourcen verbunden.

Ein zusätzlicher Aufwand ist aus unserer Sicht vertretbar, sofern dieser zur Verbesserung des Tierschutzes beiträgt. Vor diesem Hintergrund sehen wir gegenwärtig die teilweise unklare Verschachtelung von Gesetz, Verordnung und EU-Richtlinie kritisch, da in Zukunft bei jedem Einzelantrag juristischer Sachverstand beteiligt werden muss. Allein dies wird zu einer beträchtlichen Kostensteigerung bei der Antragstellung führen. Dies ist nur ein kleiner, aber wichtiger Teilaspekt. Wir gehen davon aus, dass die Kostenab-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 - 0
Fax: +49 30 27909 - 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 - 0
Fax: +49 30 206 04 - 222

schätzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgeliefert werden.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es normalerweise üblich ist, schon mit dem Referentenentwurf eine Kostenschätzung des federführenden Ministeriums zu erhalten, da dieser Aspekt auch Gegenstand der Diskussion ist. Aufgrund der kurzen Frist zwischen der Mitteilung des federführenden BMELV (Schreiben vom 25.01.2012) und dem Abgabetermin der Stellungnahme (10.02.2012) war es den beteiligten Verbänden nicht möglich, eine detaillierte Erhebung zu diesem wichtigen Aspekt vorzunehmen. Es ist zu erwarten, dass bei den diversen Forschungseinrichtungen (akademische wie industrielle), den Zulieferern, den beteiligten Kommissionen und auch bei den Landesbehörden (wegen der ausgedehnten Genehmigungsverfahren und in der Durchführung der neuen Bestimmungen) erhebliche Mehrkosten entstehen werden, die ihrerseits wieder teilweise an die forschenden Institutionen weitergegeben werden. Hinzu kommen immaterielle Belastungen (zusätzlicher Zeitaufwand, administrative Kosten zur internen Umsetzung).

Seite 5/32

Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Mehrkosten im Bereich der Landwirtschaft (siehe Ferkelkastrierung) genau auf den Cent beziffert werden, während dies bei dem Gebrauch von Tieren für wissenschaftliche Zwecke offengelassen wurde. Damit könnte der Eindruck entstehen, der zusätzliche Aufwand könne nicht so groß sein. Dabei dürften die Kosten erheblich sein, weil sie auf allen Stufen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Die beteiligten Verbände erwarten, dass die zusätzlichen Kosten nicht nur die bereits genannten Institutionen betreffen, sondern auch die vielen kleinen und mittleren Auftragsfirmen, die für andere Firmen (größere Pharma- oder Chemieunternehmen und auch kleine Bio-Tech-Firmen), Auftragsuntersuchungen durchführen - häufig im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen (z.B. in der frühen Entwicklung von Arzneistoffen, oder auch von REACH). Solche kleineren Firmen können den zusätzlichen personellen und materiellen, aber insbesondere auch den zeitlichen Aufwand nicht so leicht kompensieren.

Zu bedenken ist auch, dass Mehrkosten bei der Zucht und Haltung von Versuchstieren zu erwarten sind, auch wenn die Größe der Käfige unverändert bleiben (Ausnahme: verpflichtender "Hoppelschritt" für Kaninchen). Bei den Verwendern der Tiere sind deutlich höhere Kosten zu erwarten und auch bei den beteiligten Behörden, die dies über Gebühren wieder an die Antragsteller weitergeben werden, ist ein erheblicher Mehraufwand abzusehen. Zwar wird der Mehraufwand für zusätzliche Stellen im Bund beziffert, nicht aber auf Landesebene. Die beteiligten Verbände schätzen, dass in jedem Regierungspräsidium, in dem Anträge zu bear-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 - 0
Fax: +49 30 27909 - 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 - 0
Fax: +49 30 206 04 - 222

beiten sind, mindestens 2 Stellen zusätzlich erforderlich sind, ebenso weitere zusätzliche Stellen im Vollzug.

Die zusätzlichen Kosten für die Unternehmen sind insgesamt schwer abzuschätzen, weil sie stark davon abhängen, wie der Vollzug im Detail praktiziert wird, zwischen den Ländern der EU, aber auch innerhalb von Deutschland. Die Mehrkosten auf Seite der Industrie ergeben sich u.a. durch mehr Personalaufwand, z.B. für Aus- und Fortbildung, Tierschutzgremien, Inspektionen (vor, während und nach Inspektionen), die vorgesehene Einschränkung der Anzeigenregelung usw. Mehr Personal bedeutet möglicherweise da und dort auch neue Räumlichkeiten, dazu können keine realistischen Einschätzungen abgegeben werden. Dies zeigt die Komplexität einer fundierten Abschätzung der Kosten.

Seite 6/32

Wir haben trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten und der kurzen Frist die Kostenabschätzungen aus unseren Mitgliedsfirmen im **Anhang** soweit möglich zusammengestellt und auch eine Erwartung im Hinblick auf die Kostenauswirkung der zu beteiligenden § 15-Kommission aufgestellt. Einer Berechnung nach dem SKM-Modell kommen diese groben Schätzungen jedoch nicht nahe. Seitens einiger Mitgliedsunternehmen wurde darauf hingewiesen, dass auch durch die Umstellung in den Meldevorgaben von Tierversuchen (Versuchstiermeldeverordnung) von einem erheblichen Kostenaufwand ausgegangen wird. Die Umstellung/Neuprogrammierung der Datenbanken in den Firmen wird in einigen Bereichen mit bis zum 150.000 € veranschlagt.

- Nur administrative Details in die Verordnung verlagern!

Die **Änderungen im Tierschutzgesetz fokussieren** sehr stark **auf die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Verordnung**; daher wird ein großer Teil der vorgesehenen Neuregelungen/Anpassungen inhaltlich nicht näher ausgeführt, sondern über den Hinweis abgedeckt: *„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Vorschriften zu erlassen“*.

Dabei handelt es sich aber nicht nur um administrative Details, sondern um den Großteil der in der EU-Richtlinie enthaltenen Regelungen. Wir sehen es aber – vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit – als sinnvoll an, solche Regelungen im Tierschutzgesetz selbst, statt in der nachgelagerten Verordnung zu adressieren.

- Fachliche Zuständigkeit fachbezogen gestalten!

Weiterhin ergibt sich aus unserer Sicht die Frage nach der fachlichen Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung, da die vorgeschlagene Verordnung insbesondere den Bereich der Forschung betreffen wird. Die Zuweisung der Zuständigkeit und Verantwort-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

lichkeit über das Tierschutzgesetz und die nachgeordneten Verordnungen müssen aber sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte im Sinne des Tierschutzes generiert werden. Das BMELV ist daher im Verfahren zu beteiligen, aber nicht alleinig federführend. Die bisherige Formulierung „Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.....“ schließt nur das BMELV ein, was aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist. Die Verordnungsermächtigung sollte in den tierversuchsrelevanten Bereichen (also den Bereichen, die durch die vorliegende Novelle geändert werden sollen) nicht allein das BMELV ermächtigen. Sachgerechter wäre es die Regelungen zu Tierversuchen zu Forschungszwecken betreffend, wenn die Verordnungen nur im Einvernehmen mit dem BMBF vom BMELV erlassen werden können.

Seite 7/32

In den Fällen der Verordnungsermächtigung mit Bezug zu Tierversuchen sollte es heißen:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.....“

Dieser Passus sollte an den betreffenden Stellen im Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes aufgenommen werden, um die fachliche Zuständigkeit zwischen den betroffenen Ministerien adäquat zu regeln.

- Harmonisierung in Deutschland nicht sichergestellt!

Ein Ziel der EU-Richtlinie ist die Schaffung von europaweit einheitlichen Verhältnissen und Rechtssicherheit bei der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke wie z. B. in der biomedizinischen Forschung. Diese Harmonisierung wird aber nicht einmal im deutschen Rechtsraum erreicht, wenn im Tierschutzgesetz bzw. der zugehörigen Verordnung nicht an einigen Stellen präzisere Vorgaben geschaffen werden, umso eine einheitliche Handhabung der zuständigen Behörden in den Bundesländern zu erreichen. Dies betrifft vor allem die folgenden Bereiche: Schweregrade/Katalog von Belastungsgraden; Aus-/Weiterbildung; die Rollenverteilung/Aufgabenbeschreibung von Tierschutzbeauftragten, Tierschutzgremien, benanntem Tierarzt, planenden Personen, Tierhausleiter, Versuchsleiter, Durchführenden, etc. Aufgrund der in den Entwürfen aktuell gewählten Formulierungen wird (z. B. im Hinblick auf den Tierschutzbeauftragten) der in Deutschland erreichte und über Jahre etablierte Tierschutzstandard in Frage gestellt. Dies ist weder im Interesse der Forschungseinrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden (seien diese Einrichtungen in der Akademie oder der Industrie angesiedelt), noch kann

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

dies im Interesse der Bundesregierung und letztendlich des Tierschutzes sein.

Ein generelles Problem sehen wir darin, dass sowohl der Entwurf des TierSchG als auch der Entwurf der Verordnung zum Teil auf die EU-Direktive verweisen, gleichwohl aber teilweise daneben eigenständige Formulierungen enthalten. Das Zusammenspiel der verschiedenen Regelungen wird damit erschwert. Auffällig wird dies besonders bei den Anhängen zur Verordnung. So wurde nur der Anhang zum Töten der Tiere in den Entwurf der Verordnung übernommen, dagegen wird bezüglich der Tierhaltung auf den Anhang III (Tierhaltung) der 2010/63/EU verwiesen. Anlage 1 des Entwurfs der Verordnung enthält eine aus unserer Sicht zu ausführlich gestaltete Auflistung von Inhalten/Anforderungen für die Aus- und Fortbildung.

Seite 8/32

- Konzept des benannten Tierarztes nicht sachgerecht umgesetzt!

Zum Konzept des benannten Tierarztes (siehe Artikel 25 der Richtlinie 2010/63/EU) enthalten die vorliegenden Referentenentwürfe keinerlei Vorgaben/Regelungsansätze. Es scheint, dass durch die Beschränkung des Tierschutzbeauftragten auf Veterinärmediziner versucht wurde, diesen Ansatz ins deutsche Recht zu überführen. Insgesamt ist dies aus unserer Sicht aber missglückt und birgt eine Gefahr für die in Deutschland etablierte Rolle des unabhängigen Tierschutzbeauftragten – was nicht im Interesse des Tierschutzes sein kann. Auch ergibt sich hier in der Praxis die Gefahr von Interessenkonflikten in den Forschungseinrichtungen. Daher sollte dieser gesamte Themenkomplex kritisch und im Detail überarbeitet werden (§ 10 TierSchG und §§ 5 und 6 Entwurf der Verordnung).

Insgesamt erscheint uns aber auch unverständlich, warum das federführende Ministerium den in der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfreien Tierschutzbeauftragten (nach § 8b des aktuell gültigen deutschen TierSchG) aufgrund seiner stärkeren Rolle im Vergleich zu den Tierschutzbeiräten nicht als strengere nationale Maßnahme nach den Vorgaben des Artikels 2 der Richtlinie 2010/63/EU definiert. Die bewährte Institution des Tierschutzbeauftragten könnte so erhalten werden und um den beratend tätigen Tierschutzbeirat (Tierschutzgremium nach Artikel 26) und den ebenfalls beratend tätigen, benannten Tierarzt (nach Artikel 25) ergänzt werden (Verschlechterungsverbot). Dieser Aspekt wird an verschiedenen Stellen dieser Stellungnahme erneut zum Tragen kommen.

- Beschreibung der Schweregrade fehlt!

Es fehlt eine genauere Beschreibung der „Schweregrade“ bzw. „Belastungsgrade“. Es finden sich zwar an verschiedenen Stellen aus

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

bestimmten Belastungsgraden abzuleitende Konsequenzen und einmal sogar der Begriff der Betrachtung der Belastung eines Tieres während der gesamten Lebenszeit (§18 des Verordnungsentwurfs). Wie genau dabei vorgegangen werden soll, ist aber nirgends näher erörtert.

Seite 9/32

Deshalb müssen die Entwürfe generell überarbeitet werden, weil sonst z. B. jede einzelne Landesbehörde, welche die retrospektive Belastungsbewertung durchführen muss (§35 des Verordnungsentwurfs), eigene Maßstäbe anlegen könnte. Da es in diesem Umfeld bewährte Schweregradkataloge (z. B. aus dem Land Berlin oder der Schweiz) gibt, könnten diese als Grundlage für eine gesetzliche Definition in Deutschland herangezogen werden. Der einfache Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU ist an diesem Punkt nicht ausreichend, da die hier gemachten Vorgaben nicht detailliert genug sind.

Ein einheitlicher Belastungskatalog ist daher von Nöten, um Unterschiede zwischen den Bundesländern in der Bewertung der Schweregrade zu vermeiden und den Antragstellern im Genehmigungsverfahren eine Orientierung zu geben, da diese ja ebenfalls die Belastung der Tiere in den Anträgen bewerten sollen. Dadurch würde in jedem Falle die Rechtssicherheit erhöht. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

- Umgang mit „Altanzeigen“ sachgerecht regeln!

Auch stellt sich die Frage, wie mit "Alt-Anzeigen" verfahren werden soll. Diese laufen – je nach Bundesland - längstens bis zum 31.12.2017. In einigen Bundesländern werden Anzeigen aktuell mit einer Laufzeit von 3 Jahren befristet und müssen dann neu eingereicht werden. Auch hier sehen wir zumindest für die Übergangszeit zwischen 2016 bis 2018 Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Übergangsfristen (die dann je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt werden könnten). Dies gilt auch für die Kosten der Anzeigen bzw. deren Wiedervorlage. Daneben stellt sich auch die Frage nach der Zählung der Tierversuche. Bei Anträgen/Genehmigungen nach altem Recht wären andere Voraussetzungen gültig als nach neuem Recht. Dies muss dazu führen, dass beide Arten von Anträgen/Genehmigungen getrennt gezählt werden müssten – „Alt“-Anträge/Genehmigungen könnten z. B. keine Aussagen zu Schweregraden enthalten.

- Konzeptionelle Probleme bei der Genehmigung/Anzeige von gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen!

Im Hinblick auf toxikologische Untersuchungen sehen wir ein konzeptionelles Problem bei der Genehmigung/Anzeige von gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen. In der Toxikologie wird i.d.R. mit verschiedenen Dosierungen gearbeitet. Der aktuelle Ansatz würde

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

in vielen Fällen bedeuten, dass ein Teil dieser Versuche unter die Anzeigepflicht und ein anderer Teil (höhere Dosen mit ggfs. schwerer Belastung) unter die Genehmigungspflicht fallen würde. Wie zwischen diesen Tierversuchen ggf. auch in den Verfahren eine Verbindung hergestellt werden kann, bleibt unklar.

Seite 10/32

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass auch heute noch (trotz der Empfehlungen zur Abgrenzungen von anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Versuchen des früheren BGA) immer noch Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen. Eine klare Definition und Abgrenzung von Anzeige und Genehmigungsvoraussetzungen wäre daher hilfreich, nicht nur in Bezug auf die Komplexität der Beurteilung, sondern auch auf die Zeiten. Dies schafft Planungs- und weitere Rechtssicherheit auf beiden Seiten. Die alte Abgrenzung sollte im Interesse aller in der neuen Gesetzgebung aktualisiert werden.

Beim Genehmigungsverfahren stellt sich weiterhin die Frage nach der Vorgehensweise bei Bundesland-übergreifenden Projekten. Hierzu werden ebenfalls keine Vorgaben gemacht; diese sind aus unserer Sicht aber von Bedeutung für den Forschungsstandort (Stichwort: gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen).

Spezifische Aspekte zum Entwurf zur Überarbeitung des Tierschutzgesetz:

- Zu §7 TierSchG:

Nach den Vorgaben des Entwurfs des §7 Abs. 2 bzw. § 7a Abs. 5 und 6 des Entwurfs zum TierSchG ist die Zucht von transgenen Tieren, wenn deren Phänotyp mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, neuerdings bereits ein Tierversuch. Hier stellt sich für die Praxis die Frage, bei welcher Behörde die Genehmigung zu beantragen ist, wenn die transgenen Tiere später im eigentlichen Tierversuch eingesetzt werden. Dazu gehört auch die Frage, welche Landesbehörde zuständig ist – die des Bundeslandes in dem sich die Zuchteinrichtung befindet, oder die, in dem der eigentliche (nachgeschaltete) Tierversuch stattfindet?

Bisher ist es so geregelt, dass nach der F2-Generation die Generierung der transgenen Linie generell nicht mehr als Tierversuch angesehen wird. Die Formulierung ist aktuell in diesem Punkt nicht ganz klar, was in der Folge für Züchter bedeuten würde, dass es sich auch bei der Nachzucht um einen permanenten Tierversuch handeln würde - und dieser sich ggf. nach Abgabe an andere Institute dort fortsetzen würde, ohne dass der Züchter Einfluss hierauf hätte. Analog könnte die Situation entstehen, dass ein Antragstel-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

ler einen Tierversuch mit zugehöriger Züchtung beantragt, er aber keinen direkten Einfluss auf die Zuchteinrichtung hat.

Weiterhin ergeben sich aus dieser Regelung Probleme im Hinblick auf das Meldewesen bei transgenen Tieren. Wir sehen hier die Gefahr von Doppelmeldungen, die zu einer künstlichen und wesentlichen Erhöhung der Tierversuchsmeldestatistik führen würden. Ein Beispiel soll diese Bedenken erörtern: Behörde in Bundesland 1 meldet Tiere aus Zucht (die in Bundesland 1 durchgeführt wird); Behörde in Bundesland 2 meldet den eigentlichen Tierversuch, der in der Folge mit denselben Tieren durchgeführt wird. Da die Zahl der transgenen Tiere in den letzten Jahren angestiegen ist, sollte hier ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Doppelmeldungen gelegt werden.

Seite 11/32

Insgesamt erscheint auch der Zusammenhang von § 7a Abs. 5 des Entwurfs zum TierSchG mit dem § 11b Abs. 4 in der aktuell gültigen Fassung des TierSchG nicht hinreichend klar. Es sollte im Gesetzgebungsverfahren sichergestellt sein, dass sich keine weiteren Änderungen am § 11b Abs. 4 ergeben (siehe auch Kommentar zu § 11b Entwurf TierschG) und dass eine klare Trennung zwischen der Erzeugung einer transgenen Linie und deren Nachzucht vorgenommen wird.

Wir möchten daher zur Klarstellung die Aufnahme der folgenden Formulierung in §7 Abs.2 vorschlagen:

„(2) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken ...

3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können; dies gilt nicht für die Nachzucht bestehender transgener Linien, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden und bei denen zu erwarten ist, dass sie nicht zu einem Phänotyp mit schwerem Schweregrad führen.“

- Zu § 7a bzw. § 8a TierSchG

In § 7a des Entwurfs zum TierSchG wird die Verwendung von Tieren zur „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ zukünftig genehmigungspflichtig. Im aktuell gültigen Tierschutzgesetz waren sie anzeigepflichtig. Hierbei wird aus unserer Sicht vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass auch ein Anzeigeverfahren eine besondere (eben vereinfachte) Form des formalen Genehmigungsverfahrens ist – da die zuständige Behörde die Anzeigen entsprechend bewertet/kontrolliert und die Möglichkeit hat, Einwände gegen das angezeigte Verfahren vorzubringen.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

Da die Richtlinie 2010/63/EU nicht vorschreibt, jegliche Verwendung von Tieren zur „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ explizit im Vollverfahren zu genehmigen, sollte der Gesetzgeber hier den vorhandenen Gestaltungsraum nutzen und die Verwendung von Tieren zur „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ soweit möglich unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 36 des Verordnungsentwurfs stellen. Werden in der „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ die Belastungsgrade „gering“ und „mittel“ erreicht, wäre aus unserer Sicht somit ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren möglich. Die „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ mit schwerbelastenden Eingriffen oder unter Verwendung von Primaten wäre damit - wie bereits im Entwurf vorgesehen - nur nach einer Genehmigung im Vollverfahren möglich.

Seite 12/32

Es ist aus unserer Sicht zumindest für einige Weiter- und Ausbildungen an wissenschaftlichen Einrichtungen das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu erhalten („Versuche“ die anderen Rechtsgütern unterliegen). Außerdem sind die dort durchgeführten Eingriffe und Manipulationen Standardmethoden und sollten – soweit diese nicht zum Belastungsgrad „schwer“ führen oder die Verwendung von Primaten vorsehen - auch als solche nicht der Genehmigung unterliegen. Diese Möglichkeit ist auch nach den Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU gegeben.

Es sollte daher in § 8a explizit klargestellt werden, dass die Verwendung von Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren fällt, sofern dabei keine Primaten beteiligt sind und/oder keine als „schwer“ eingestuften Verfahren zur Anwendung kommen. Dies könnte durch Anfügung der folgenden Formulierung in § 8a Abs. 1 als neue Nummer 4 erreicht werden:

„4. zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sofern dabei keine Primaten verwendet werden und keine als „schwer“ eingestuften Verfahren beinhaltet sind.“

Durch die bereits im Entwurf zu § 8a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG enthaltene Formulierung wäre im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU sichergestellt, dass das vorgesehene vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht für die Verwendung von Primaten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt.

- Zu § 10 TierSchG:

Tierschutzbeauftragter in § 10 des Entwurfs zum TierSchG: Hier ist in beiden Entwürfen festgehalten, dass der Tierschutzbeauftragte in Zukunft ausschließlich ein Veterinärmediziner sein darf. Im aktuell gültigen TierSchG ist diese Vorgabe weiter gefasst und schließt auch Mediziner oder Biologen - Fachrichtung Zoologie - mit ein. Hier ist zu klären, was diese Änderung für Auswirkungen auf die

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 - 0
Fax: +49 30 27909 - 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 - 0
Fax: +49 30 206 04 - 222

Firmen und Forschungseinrichtungen haben Würde. Die Verbände plädieren für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung. Die vorgesehene Ausnahmeregelung („Kann“-Vorschrift) ist nicht ausreichend, da dies auch die Besetzung der Stellen der Tierschutzbeauftragten schwierig gestalten könnte, wenn diese Rolle nur auf Veterinärmediziner beschränkt ist. U.E. sollte bei der Qualifikation eines Tierschutzbeauftragten in erster Linie die notwendige tierschutzrechtliche/versuchstierkundliche Erfahrung (ggf. auch tierartspezifische Erfahrung) und weniger ein kategorisches Bestehen auf dem Abschluss eines Tiermedizinstudiums im Vordergrund stehen. Diese sollte dabei eindeutig über die versuchstierkundliche Qualifikation eines Versuchsleiters hinausgehen, da nur dann eine entsprechende Beratung der Wissenschaftler gewährleistet werden kann.

Seite 13/32

Auch ist in den Übergangsvorschriften bisher keinerlei „Besitzstandswahrung“ vorgesehen. Wir fordern, dass alle Tierschutzbeauftragten, die diese Tätigkeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ausüben, auch weiterhin Tierschutzbeauftragte bleiben können – gleich ob Veterinärmediziner oder nicht.

Weiterhin entsteht der Eindruck (wie bereits in den allgemeinen Hinweisen erörtert), dass hier versucht wird, die Regelung des Artikels 25 der Richtlinie (Benannter Tierarzt) mit dem althergebrachten Tierschutzbeauftragten zu kombinieren. Dies ist nicht zielführend und sachgerecht.

Neben dem Tierschutzbeauftragten (§ 10 des Entwurfs zum TierSchG bzw. § 5 des Verordnungsentwurfs) sollen verpflichtend noch die „verantwortliche(n) Person(en)“ (nach §4 des Verordnungsentwurfs) in den Tierschutzbeirat (§ 6 des Verordnungsentwurfs) aufgenommen werden. Die Rollenverteilung wird jedoch weder im Entwurf des TierSchG noch in der Verordnung näher erörtert; klar ist nur, dass der Tierschutzbeauftragte diesen Beirat leiten muss. Weitere Mitglieder im Beirat sind möglich.

Wir schlagen daher vor, einen Satz analog zur Begründung des Verordnungsentwurfs explizit in die Formulierung des Tierschutzgesetzes (§ 10) und/oder den Verordnungsentwurf (§ 6) aufzunehmen. Konkret könnte dies durch die Aufnahme der folgenden Sätze 4 und 5 in § 10 Abs. 2 nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 erreicht werden:

„...⁴ Insbesondere im Hinblick auf die Beratung des Personals und die Umsetzung des Prinzips der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen, sollen diese Aufgaben primär dem Tierschutzbeauftragten zugewiesen werden.⁵ Die weiteren Personen, der benannte Tierarzt und der Tierschutzbeirat sollen diesen bei der Erfüllung der genannten Aufgaben lediglich unterstützen.“

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

Eine analoge Formulierung ist auch im Kommentar zu § 6 des Verordnungsentwurfs zu finden. Wichtig ist aus Sicht der beteiligten Verbände hierbei, die bewährte Institution des unabhängigen Tierschutzbeauftragten zu erhalten und eine klare Aufgabenabgrenzung zu erreichen. Der weisungsfreie Tierschutzbeauftragte (nach § 8b des TierSchG in seiner aktuell gültigen Fassung) ist in Deutschland eine seit Jahren bewährte Institution, die eine bestehende, strengere nationale Regelung darstellt, die einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz in den Versuchseinrichtungen geleistet hat und diesen in den kommenden Jahren weiter leisten können sollte. Warum das federführende BMELV mit den vorliegenden Entwürfen diese Institution ohne Not schwächt, erschließt sich den Verbänden nicht.

Seite 14/32

Im Entwurf zur Änderung des TierSchG fehlen weiterhin eine klare Definition des Tierschutzbeirates und die expliziten Ausnahmen für kleinere Einrichtungen im Hinblick auf die Einführung eines Tierschutzbeirates, wie sie in der Richtlinie 2010/63/EU in Artikel 26 Abs. 3 vorgesehen sind. Diese Bestimmungen sollten in einem neuen § 10 a berücksichtigt werden, der sich in seiner Formulierung auf den § 6 des Verordnungsentwurfs stützt und die detaillierten Vorgaben in die Verordnung verschiebt:

„§ 10 a „Tierschutzbeirat“

Für Einrichtungen und Betriebe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche einen Tierschutzbeirat zu bestellen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Verpflichtung nach Satz 1 regeln.“

Die expliziten Ausnahmen für kleinere Einrichtungen beim Tierschutzbeirat nach Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU sollten dann in § 6 der zugehörigen Verordnung eingeführt werden – siehe Formulierungsvorschlag zu § 6 des Verordnungsentwurfs.

Weiterhin sollte als § 10 b noch der beratend tätige „benannte Tierarzt“ nach Artikel 25 der Richtlinie definiert werden:

„Jeder Züchter, Lieferant und Verwender hat einen benannten Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstierkunde oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten zu benennen, der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustim-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

mung des Bundesrates das Nähere zu der Verpflichtung nach Satz 1 regeln.“

- Zu § 11 a TierSchG:

Der Anlass für die Regelung in § 11 a Abs. 5 des Entwurfs bleibt unklar. So stellt sich die Frage, wie eine Unterbringung außerhalb eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 TierSchG geschehen soll. Dies gilt u. E. doch nur für die Abgabe von Tieren an eine andere Einrichtung/einen anderen Betrieb. Hier könnten sich aus unserer Sicht Probleme für die Abgabe von Hunden/nicht-menschlichen Primaten ergeben.

Seite 15/32

- Zu § 11 b TierschG:

Im Hinblick auf die Änderungen in § 11 b gehen wir davon aus, dass die Regelungen des aktuell gültigen § 11b Abs. 4 TierSchG weiterhin gelten. Dies sollte sichergestellt werden – siehe dazu Formulierungsvorschlag zu § 7 TierschG.

- Zu § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TierschG:

In § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TierschG ist folgende Formulierung zu finden „.... **der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.**“ Hierzu gibt es keine Fristenregelungen. und außerdem sehen wir in dieser Formulierung einen unnötigen bürokratischen Aufwand ohne Nutzen für den Tierschutz.

Derzeit entscheidet die Behörde bzgl. der Änderungsanzeigen autonom; dies sollte beibehalten bleiben. Eine entsprechende Anpassung ist im Teil der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf enthalten.

- Zu § 15 a TierSchG:

Es soll einen neuen Ausschuss nach § 15a des Entwurfs zum TierSchG geben, der nach den Vorgaben des Artikels 49 der Richtlinie 2010/63/EU eingerichtet werden soll – zusätzlich zu den § 16-Kommissionen auf Bundesebene. Die Rollenverteilung zwischen diesen Gremien wird nicht klar – auch nicht aus der Begründung.

Dies sollte unbedingt klargestellt werden. Auch hier sehen wir Interessenkonflikte, wenn nicht eine klare Aufgabenabgrenzung vorgenommen wird. Da diese aus den vorliegenden Entwürfen bzw. den zugehörigen Begründungen des BMELV nicht ersichtlich wird, können wir hier keinen alternativen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

- Zu § 21 TierSchG:

Die Übergangsvorschriften in § 21 TierSchG Entwurf sind aus unserer Sicht – wie an bei den einzelnen Aspekten beschrieben (siehe dort bzw. Kommentar zu § 48 des Verordnungsentwurfs) – unzureichend.

Seite 16/32

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Tierversuche, die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung genehmigt wurden oder angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet wurden, nicht unter die Neuregelung fallen. In Anbetracht der aktuellen Genehmigungsdauer (mehrere Monate) würde dies bedeuten, dass nur Tierversuche, die bis Ende September 2012 beantragt wurden, auch in Zukunft sicher nicht unter die neuen Vorgaben fallen. In Anbetracht der Notwendigkeit von Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Tierversuchen ist dies aber äußerst kritisch zu sehen, da die vorgesehenen Regelungen für die Beteiligten Unkalkulierbarkeiten/Unwägbarkeiten mit sich bringen. Auch stellt sich die Frage, was passiert, wenn sich die Erteilung einer Genehmigung aufgrund von Diskussionen zwischen der Behörde und dem Antragsteller die Erteilung einer Genehmigung verzögert – und damit über den Stichtag (01.01.2013) rutscht. Dann müsste, um die geltenden neuen Vorgaben zu erfüllen, ein kompletter Neuantrag nach den Vorgaben des dann geänderten TierSchG gestellt werden.

Daher müssen aus Gründen der Rechtssicherheit die Übergangsregelungen auf die Vorlage des Genehmigungsantrages bzw. die Vorlage der Anzeige abstellen – so ist es auch in anderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen; siehe z. B. 12. Novelle zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (dieses Gesetzgebungsverfahren ist vergleichbar, da damit auch eine Verordnung neu in deutsches Recht eingeführt wurde). Nur eine solche Änderung der Übergangsvorschriften schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligte.

Weiterhin ist die im Entwurf zu § 21 verwendete Formulierung „...Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages ...“ nicht sachgerecht, da die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes einige Tage vor (oder auch nach) dem 1. Januar 2013 erfolgen kann. Somit könnte bei Verwendung der aktuellen Formulierung eine Regelungslücke entstehen – Bsp.: Gesetz wird am 10. Dezember 2012 verkündet, wie ist mit Anträgen in der Zeit zwischen dem 11. Dezember 2012 und dem 1. Januar 2013 zu verfahren? Daher sollte analog zu sonst üblichen Formulierungen in Gesetzgebungsverfahren explizit auf den Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes abgestellt werden.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

Zusätzlich ist in § 21 des Entwurfs zur Änderung des TierSchG vorgesehen, dass alle Tierversuche, die vor dem 31.12.2012 genehmigt oder angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet wurden, spätestens ab dem 01. Januar 2018 den neuen Vorgaben unterliegen – auf ggf. bestehende Probleme in einigen Bundesländern hatten wir im allgemeinen Teil schon hingewiesen (unterschiedliche Geltungsfristen der Anzeige). Damit gibt es keine Deckungslücke. Fraglich ist aber noch, was bei der gewählten Formulierung mit den Berichts-/Veröffentlichungspflichten passiert. Wir sehen hier die Gefahr einer Rückwirkung zumindest in Teilen gegeben. Dies sollte explizit ausgeschlossen werden.

Seite 17/32

Die Verbände schlagen daher vor, § 21 Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, für deren Durchführung vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes]

1. die erforderlichen Unterlagen nach § 8 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes] geltenden Fassung für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde vorgelegt oder

2. die erforderlichen Unterlagen nach § 8a nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes] geltenden Fassung für die Anzeige bei der zuständigen Behörde vorgelegt

worden sind, sind abweichend von den §§ 6 bis 10 bis zum 1. Januar 2018 die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Diese vorgeschlagene Übergangsregelung schafft die nötige Rechtssicherheit für alle Beteiligten und ist analog zu anderen Gesetzgebungsverfahren in Deutschland formuliert.

Spezifische Aspekte zum Entwurf der Verordnung:

- Zu § 3 „Sachkunde“:

Hier sollte näher konkretisiert werden, was die geforderte „regelmäßige“ Fortbildung umfasst und in welchen Zeiträumen diese zu

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

erfolgen hat. Als Regelung hat sich in der Schweiz die Vorgabe 4 Tage in 4 Jahren bewährt. Wir schlagen vor, eine analoge Regelung auch in Deutschland vorzusehen, um hier unterschiedliche Interpretationen zwischen den Landesbehörden und den Antragstellern auszuschließen, da der Begriff „regelmäßig“ einen weiten Spielraum aufweist. Dies ist auch im Sinne der Rechtsicherheit von Bedeutung.

Seite 18/32

Wir verzichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf einen konkreten Formulierungsvorschlag, da dies ggf. auch in der Begründung zum Regierungsentwurf klargestellt werden könnte.

- Zu §4 „Verantwortliche Personen“:

Hier ist nach unserem Verständnis in erster Linie der „Leiter der Tierhaltung“ angesprochen. Die Formulierung in Punkt b) spräche allerdings wieder eher für den Tierschutzbeauftragten. Die in der Begründung gemachte Annahme, dass der Tierschutzbeauftragte i.d.R. immer auch der „benannte“ Tierarzt sein dürfte, erschließt sich uns nicht. Nach unserer Auffassung ist der „benannte Tierarzt“ nach den Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU wohl eher mit dem „Attending Veterinarian“ in den USA zu vergleichen. Analog ist der Ansatz in der Richtlinie 2010/63/EU in Artikel 25 zu sehen. Obwohl in der Begründung darauf hingewiesen wird, fehlt im Text des Entwurfs jeglicher Ansatz für den benannten Tierarzt aus Artikel 25 der Richtlinie 2010/63/EU. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich die Frage, ob durch die Beschränkung des Tierschutzbeauftragten auf Veterinärmediziner dieses Konzept indirekt umgesetzt werden sollte. Ein solcher Ansatz ist aber aufgrund der Rollenverteilung und notwendigen Aufgabenabgrenzung auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU wenig sachgerecht.

Dies zeigt, dass auch hier klare Definitionen, Zuordnungen und Verantwortlichkeitsabgrenzungen im Gesetz bzw. der zugehörigen Verordnung unabdingbar sind. Hier ist eine grundlegende Überarbeitung der §§ 4 bis 6 des Verordnungsentwurfs notwendig.

- Zu § 5 „Tierschutzbeauftragte“:

Zu den Regelungen zum Tierschutzbeauftragten siehe Anmerkungen zu § 10 des Entwurfs zum TierSchG und zu den §§ 4 und 6 des Verordnungsentwurfs.

- Zu § 6 „benannter Tierarzt“:

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das Konzept des benannten Tierarztes bisher im Entwurf nicht enthalten, stellt aber aus Sicht der beteiligten Verbände einen zusätzlichen Beitrag zum Tierschutz dar und sollte daher auch ins deutsche Gesetz aufgenommen werden. Dies würde auch die bisher wenig sachgerechten Änderungen

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

zu Tierschutzbeauftragten (Beschränkung auf Veterinäre) unnötig werden lassen. Der benannte Tierarzt könnte den Tierschutzbeauftragten unterstützen und ist auch im Hinblick auf verschiedene weitere Regelungsansätze im Sinne des Tierschutzes zielführend. Wir schlagen daher vor, die Formulierung des Artikels 25 der Richtlinie 2010/63/EU als § 6 in die Verordnung aufzunehmen:

Seite 19/32

„§ 6 - Benannter Tierarzt

Jeder Züchter, Lieferant und Verwender hat einen benannten Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstierkunde oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten zu benennen, der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt. Der benannte Tierarzt hat zur Erfüllung seiner Aufgaben regelmäßig Kontakt zu den verwendeten Tieren in der jeweiligen Einrichtung. Der benannte Tierarzt kann aus der Einrichtung heraus bestimmt werden, oder es kann ein externer Tierarzt von der betreffenden Einrichtung benannt werden. Dabei können der Tierschutzbeauftragte und der benannte Tierarzt bzw. auch die Tierhausleitung personenidentisch sein. Insbesondere im Hinblick auf die Beratung des Personals und die Umsetzung des Prinzips der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen sollen diese Aufgaben primär dem Tierschutzbeauftragten zugewiesen werden, und der benannte Tierarzt soll diesen bei der Erfüllung der genannten Aufgaben lediglich unterstützen.“

- Zu § 6/§6a „Tierschutzbeirat“:

In Folge der vorgeschlagenen Änderung zum benannten Tierarzt müsste die Nummerierung dieses Paragraphen von § 6 in § 6a geändert werden, damit sich im weiteren Verlauf der Nummerierung der Verordnung keine größeren Änderungen ergeben.

Die von der Direktive geforderte Struktur des Tierschutzbeirats darf die Funktion des weisungsfreien Tierschutzbeauftragten nicht behindern oder schwächen. Das Gremium sollte eine unterstützende Rolle wahrnehmen, um nicht die Flexibilität und Autonomie des Tierschutzbeauftragten zu schmälern, der eine strengere nationale Maßnahme nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/63/EU darstellt. Es fehlen auch explizite Ausnahmen für kleinere Einrichtungen beim Tierschutzbeirat, die in der Richtlinie 2010/63/EU in Artikel 26 Abs. 3 vorgesehen sind. Diese Bestimmungen der Direktive müssen bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher vor, einen Satz analog zur Begründung des Verordnungsentwurfs explizit in die Formulierung des § 6 als Ab-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

satz 4 aufzunehmen, der die Rollenverteilung zwischen Tierschutzbeauftragten und Tierschutzbeirat klarstellt:

„(4) Insbesondere im Hinblick auf die Beratung des Personals und die Umsetzung des Prinzips der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen sollen diese Aufgaben primär dem Tierschutzbeauftragten zugewiesen werden, und der Tierschutzbeirat soll diesen bei der Erfüllung der genannten Aufgaben lediglich unterstützen.“

Seite 20/32

Diese Formulierung soll die seit Jahren etablierte Institution des unabhängigen Tierschutzbeauftragten erhalten und das Zusammenspiel des Tierschutzbeauftragten und des Tierschutzbeirates regeln.

Weiterhin sollte als Absatz 5 die in Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehene Ausnahme für kleinere Betriebe aufgenommen werden:

„(5) Kleinen Züchtern, Lieferanten und Verwendern ist gestattet, die in Absatz 1 bis 3 festgelegte Aufgaben ausschließlich über den Tierschutzbeauftragten und den benannten Tierarzt nach § 6 dieser Verordnung zu erfüllen. In diesen Fällen kann auf einen Tierschutzbeirat verzichtet werden.“

Die noch zu treffende Definition von „kleinen Züchtern, Lieferanten und Verwendern“ sollte an der Anzahl der an Tierversuchen beteiligten Mitarbeiter in der jeweiligen Einrichtung festgemacht werden.

- Zu § 7 „Führen von Aufzeichnungen“:

In der Formulierung zu § 7 ist von einem „Kontrollbuch“ die Rede. Um Missverständnisse bei der Inspektion durch die zuständigen Landesbehörden auszuschließen plädieren die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände für folgende Formulierung in § 7a Abs. 1:

„(1) Wer zum Führen von Aufzeichnungen nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes verpflichtet ist, hat in den Betriebs- oder Geschäftsräumen Aufzeichnungen über jede Bestandsveränderung mit folgenden Angaben dauerhaft zu führen: ...“

Der weitere Wortlaut in § 7 bleibt unverändert. Der Begriff „Kontrollbuch“ könnte trotz des enthaltenen Verweises auf §§ 239 und 261 Handelsgesetzbuch den Eindruck erwecken, dass hier tatsächlich ein Buch zu führen ist. Da dies aber meist in elektronischer Form erfolgt, sollte die Formulierung entsprechend offener gestaltet werden.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax.: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel.: +49 30 206 04 – 0
Fax.: +49 30 206 04 – 222

- Zu § 8 „Besondere Aufzeichnungen von Hunden, Katzen und Primaten“ und § 9 „Kennzeichnung von Hunden, Katzen und Primaten“:

In § 9 Abs. 1 sehen wir einen Widerspruch zwischen der Formulierung der *„Methode, die bei dem jeweiligen Tier die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht“* (das wäre aus unserer Sicht die Markierung mit einem Chip) und der Formulierung des § 9 Abs. 3 (Kennzeichnen analog der aktuellen Verordnung über die Kennzeichnung von Versuchstieren – das ist aktuell die Tätowierung der Tiere).

Seite 21/32

Die im Entwurf gewählte Formulierung *„Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kennzeichnung vorgenommen werden muss“* stellt ausschließlich auf die Vorgaben bei der Tätowierung ab. Die vorgeschlagene Formulierung würde es ermöglichen, diese Angaben z. B. auf dem eingesetzten Chip etc. vorzuhalten. Die Klarstellung der Aufsicht über die Kennzeichnung auf den Wirkungsbereich der jeweiligen Behörde ist im Hinblick auf die lokale Zuständigkeit der Landesbehörden von Bedeutung.

Dies sollte klargestellt werden (auch weil die Verordnung über die Kennzeichnung von Versuchstieren nach Artikel 3 des Verordnungsentwurfs aufgehoben wird). § 9 Absatz 3 sollte daher analog der im Entwurf gewählten Formulierung in Absatz 1 gefasst werden:

„(3) Das für die Zwecke der Kennzeichnung nach Absatz 1 oder 2 zu verwendende Kennzeichen enthält folgende Angaben:

1. Ort der Kennzeichnung, an dem die Kennzeichnung vorgenommen werden muss, sowie

2. eine Nummernkombination, die sich aus der Betriebsnummer, dem Kennzeichnungsjahr und der laufenden Tiernummer zusammensetzt. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde zugeteilt.

Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass eine andere geeignete Kennzeichnung verwendet wird. Werden bereits ausreichend gekennzeichnete Tiere in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht, so genügt diese Kennzeichnung. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich unter ihrer Aufsicht gekennzeichnet werden.“

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

- Zu § 8 „Besondere Aufzeichnungen von Hunden, Katzen und Primaten“ und § 10 „Anderweitige Unterbringung oder Freilassung von Wirbeltieren und Kopffüßern“:

An verschiedenen Stellen im Verordnungsentwurf (u. a. §§ 8, 10, 28) sehen wir Probleme bei der Weitergabe von ehemaligen Versuchstieren an externe Organisationen.

Seite 22/32

Es sind Programme für die Sozialisierung vorgesehen, und es müssen nach der Abgabe einige grundlegende Informationen (wesentliche tiermedizinische und das Verhalten des Tieres betreffende Informationen) mit dem Tier zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen ist in der Vorgabe des § 8 Abs. 2 Nr. 3 jedoch nicht erwähnt. Aus unserer Sicht könnten aber gerade auch die tiermedizinischen Informationen ggf. Rückschlüsse auf die früher mit diesem Tier durchgeführten Tierversuchen ermöglichen; dies muss ausgeschlossen werden.

Die Verbände schlagen daher vor, den § 8 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu formulieren:

„3. im Fall einer Unterbringung des Tieres nach § 10 sind dem neuen Halter die in den Aufzeichnungen enthaltenen wesentlichen tiermedizinischen und das Verhalten des Tieres betreffenden Informationen nach Absatz 1 Satz 2 unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung zu stellen und...“

- Zu § 11 „Erlaubnisvoraussetzungen“:

Hier wird die Überprüfung der Fachkunde angekündigt. Dies ist so in der Richtlinie 2010/63/EU nicht vorgesehen. Im derzeit gültigen TierSchG sind solche Fachgespräche nur bei der Sachkundebescheinigung von Tierhaltern vorgesehen – für Forscher im Versuch gilt sie nicht.

Da die vorgesehene Regelung somit eine über die Vorgaben der Richtlinie und über hinausgehende Maßnahme darstellt, sollte der Satzteil „.....der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen...“ gestrichen werden.

- Zu §18 „Erneute Verwendung von Wirbeltieren“:

Die Formulierung des §18 Abs. 1 Nr. 4 ist zu unbestimmt. Aus unserer Sicht müssen Restriktionen bezüglich der Wiederverwendung von Tieren möglichst vermieden werden, da dies ansonsten zu einer Zunahme der Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

führen wird. Die Wiederverwendung von Tieren, z.B. in Versuchen mit implantierten Telemetriesendern, stellt für das einzelne Tier keine zusätzliche Belastung dar und reduziert die Gesamtzahl der verwendeten Tiere erheblich.

Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen: Zur Erfassung von Blutdruck und Herzfrequenz wird einem Pool von 10 Hunden ein telemetrische Sender eingesetzt. Im Verlauf der möglichen Verwendung über 3 Jahren in mehreren pharmakologischen Versuchsreihen werden im gleichen Zeitraum ohne diese wiederholte Verwendung insgesamt 65 Hunde benötigt. Die verwendeten 10 Hunde erleiden keine erhöhte Belastung durch die Wiederverwendung. Der gleiche Sachverhalt liegt vor, wenn einem Pool von Minischweinen Venenkatheter implantiert werden, aus denen im Verlauf der Nutzungsdauer in mehreren Versuchen zur Metabolisierung von Pharmaka wiederholt Blutproben genommen werden. Ohne Wiederverwendung müssten für jeden Versuch neue Schweine operiert werden, was einer Versechsfachung der Tierzahl entspräche.

Die Wiederverwendung muss daher unbedingt sachgerecht auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU mit dem Ziel der Vermeidung von Einschränkungen geregelt werden.

Diese Formulierung wirft darüber hinaus aber auch die Frage nach der kumulativen Betrachtung der Belastung auf. Da kein Belastungsgradkatalog vorgegeben wird, stellt sich die Frage nach der Einordnung der Belastung. Weiterhin zeigt auch dieser Passus, dass das nach Artikel 25 der Richtlinie aufgezeigte Konzept des „benannten Tierarztes“ nicht entsprechend umgesetzt wurde.

- Zu § 28 „Verfahren nach Abschluss, Nachbehandlung“:

§ 28 Abs. 1 legt fest, dass spezielle, im Text gelistete Tierarten am Ende eines Versuchs per se dem Tierarzt vorzustellen sind. Es lässt sich jedoch wissenschaftlich nicht begründen, warum Hamster und Meerschweinchen vorgestellt werden müssen, Mäuse oder Ratten dagegen nicht. Diese Auflistung macht veterinärmedizinisch gesehen keinen Sinn, zumal der Verordnungsentwurf den „benannten Tierarzt“ aus der EU-Direktive nicht übernommen hat. Auch gibt die Richtlinie eine solche Einteilung nicht vor (danach entscheidet am Ende des Verfahrens ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darüber, ob ein Tier am Leben bleiben kann). In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird zum einen die Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der EU-Richtlinie angeführt und zum anderen die Überführung der Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 des TierSchG in der geltenden Fassung.

Primaten, Katzen und Hunde haben in der EU-Richtlinie einen besonderen Status erhalten, obgleich dieser nicht veterinärmedizi-

nisch oder wissenschaftlich, sondern nur politisch begründbar ist. Hamster, Kaninchen usw. haben hingegen keinen speziellen Status in der EU-Richtlinie erhalten. Die Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der EU-Richtlinie erfordert daher keine besondere Auflistung von Kaninchen, Hamstern usw.

Seite 24/32

Somit erschließt sich diese Auflistung aus der Überführung der Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 des TierSchG in der geltenden Fassung. Allerdings war und ist die darin vorgenommene Auflistung veterinärmedizinisch nicht nachzuvollziehen, so dass im Rahmen der Novellierung des TierSchG die Möglichkeit zu einer Berichtigung genutzt werden sollte.

Die Verbände schlagen daher vor, § 28 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass nur Primaten, Katzen und Hunde explizit genannt werden, da dies dem in der EU-Richtlinie gewährten besonderen Status dieser Tierarten entspricht. Alle anderen Tierarten sollten jedoch aus der Aufzählung gestrichen werden, da es hierfür keine veterinärmedizinischen Gründe gibt. Die Formulierung in § 28 Abs. 1 sollte daher lauten:

„(1) Nach Abschluss eines Tierversuchs entscheidet der benannte Tierarzt oder der zuständige Tierschutzbeauftragte darüber, ob ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer, dessen weitere Verwendung in dem jeweiligen Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben soll. Sind Primaten, Hunde, oder Katzen verwendet worden, so sind diese unverzüglich dem benannten Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen.“

- Zu § 32 „Genehmigungsverfahren“:

Die Verbände möchten darauf hinweisen, dass in Artikel 41 der Richtlinie 2010/63/EU nur eine maximale Bearbeitungsdauer vorgegeben ist. Die Formulierung in der Richtlinie lautet: *„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Entscheidung über die Genehmigung **spätestens binnen 40 Arbeitstagen** nach dem Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt auch die Projektbeurteilung.“* Damit steht es dem nationalen Gesetzgeber offen, hier auch kürzere Fristen in § 32 des Verordnungsentwurfs vorzusehen.

Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten sollte der deutsche Gesetzgeber daher unbedingt den bestehenden Gestaltungsspielraum nutzen. Entsprechend könnte die Formulierung in § 32 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs angepasst werden – Vorschlag: Verwendung von 30 Arbeitstagen in der Formulierung des § 32 des Verordnungsentwurfs.

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

Aus Sicht der Verbände ist das Antragsverfahren nicht wirklich klar geregelt. Da ein klarer Verfahrensablauf eine wichtige Grundbedingung für Rechtsicherheit und Planbarkeit von Genehmigungsverfahren ist, fordern die beteiligten Verbände in diesem Zusammenhang eine Klarstellung ein. Ohne einen klaren Prozessablauf können sich auch Wettbewerbsprobleme für den Forschungsstandort Deutschland ergeben.

Seite 25/32

Ein klarer Verfahrensablauf ist darüber hinaus von besonderer Bedeutung, weil die bisher im TierSchG enthaltene Genehmigungsfiktion nicht mehr in den Entwürfen zu finden ist. Dies ist der Regelung in der Richtlinie 2010/63/EU geschuldet, die in Artikel 36 Abs. 2 explizit vorsieht, dass ein Projekt nur durchgeführt werden darf, wenn eine positive Projektbeurteilung vorliegt. Dies verpflichtet aber den Gesetzgeber aus unserer Sicht insbesondere einen klaren Verfahrensablauf vorzusehen, zumal Sinn und Zweck der Fristenvorgabe aus Artikel 41 der Richtlinie 2010/63/EU unseres Erachtens die Schaffung von Rechtssicherheit für die Antragsteller ist.

Weiterhin ist unklar wie sich ein Antragsteller im Falle einer Fristüberschreitung durch eine zuständige Behörde verhalten soll. Zwar steht dem Antragsteller eine Untätigkeitsklage nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung in einem solchen Fall zur Verfügung. Aufgrund der langen Verfahrensdauern ist dieser Weg jedoch nicht im Interesse der Beteiligten und auch nicht förderlich für die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandortes Deutschland.

Wir möchten daher vorschlagen die folgende Formulierung für § 32 zu verwenden, welche auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU einen klaren Verfahrensrahmen aufzeigt und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens chronologisch abbildet:

(1) Nach Eingang eines Antrags nach § 31 Absatz 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde dem Antragsteller unverzüglich eine schriftliche Empfangsbestätigung zuzusenden. In der Empfangsbestätigung ist anzugeben, dass dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums mitgeteilt wird. Soweit ein bei der zuständigen Behörde eingegangener Antrag nach § 31 Absatz 1 Satz 1 den Anforderungen des § 31 nicht genügt, teilt die zuständige Behörde dies dem Antragsteller unverzüglich unter Benennung der fehlenden Angaben und Unterlagen mit und fordert ihn zur Ergänzung auf. Der Antragsteller ist von der Behörde darauf hinzuweisen, dass der Beginn des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums den Eingang eines den Anforderungen des § 31 entsprechenden Antrags voraussetzt.

(2) Die zuständige Behörde hat innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Eingang eines den Anforderungen des § 31

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

entsprechenden Antrags dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. Im Falle inhaltlicher Nachfragen der Behörde an den Antragsteller zu einem vollständigen Antrag gem. § 31 bleibt die Bearbeitungszeit nach Satz 1 bis zum Eingang der inhaltlichen Beantwortung des Antragstellers bei der Behörde ausgesetzt. Nachfragen der Behörde nach Satz 2 bedürfen zur Aussetzung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Übermittlung an den Antragsteller. Nach Eingang der Antwort übermittelt die Behörde dem Antragsteller schriftlich die Genehmigung des Antrags oder, unter Angabe von Gründen, dessen endgültige Ablehnung innerhalb des verbleibenden Zeitraums nach Satz 1.

Seite 26/32

(3) Soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes dies rechtfertigen, verlängert sich der in Absatz 2 Satz 1 genannte Zeitraum um bis zu 10 Arbeitstage. Über eine Verlängerung nach Satz 1 sendet die Behörde dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 Satz 1.

An diesem Punkt möchten wir kurz darauf hinweisen, dass das federführende BMELV in der Nutzung der Begriffe „Arbeitstage“ bzw. „Werkstage“ in den vorliegenden Entwürfen keine einheitliche Herangehensweise gefunden hat. Die beteiligten Verbände sprechen sich für die durchgängige Verwendung von „Arbeitstagen“ aus.

Weiterhin fehlt die Umsetzung der nach Artikel 40 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2010/63/EU möglichen Sammelgenehmigungen. In Artikel 40 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2010/63/EU heißt es: *„(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung mehrerer gleichartiger vom gleichen Verwender durchgeführter Projekte gestatten, wenn solche Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen durchgeführt werden oder wenn bei solchen Projekten Tiere zu Herstellungszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden.“*

Im Sinne einer bürokratischen Vereinfachung sollte dieser Ansatz aus der Richtlinie 2010/63/EU unbedingt auch ins deutsche Tierschutzgesetz bzw. die zugehörige Verordnung aufgenommen werden. Dies könnte durch die Anfügung des folgenden Absatzes 4 in die Formulierung des § 32 des Verordnungsentwurfs erreicht werden:

„(4) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben nach § 8 des Tierschutzgesetzes vom gleichen Verwender beabsichtigt, so können diese Anträge als Sammelanträge bei der zuständigen Behörde eingereicht wer-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

den, wenn im Sammelantrag zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben und die vorgesehene Zahl der zu verwendenden Tiere angegeben wird. Eine Sammelgenehmigung ist ausschließlich bei genehmigungsbedürftigen Versuchsvorhaben möglich, die zur Einhaltung von regulatorischen Anforderungen durchgeführt werden oder wenn bei solchen Projekten Tiere zu Herstellungszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.“

Seite 27/32

- Zu § 33 „Genehmigungsbescheid, Befristung“:

Die Formulierung in § 33 Abs. 3 befristet die Genehmigung auf 3 Jahre; es sind formlos 2 Verlängerungen möglich. Dies war bis jetzt gängige Praxis in Deutschland. Dieses Verfahren ist in der Richtlinie nicht vorgesehen (Artikel 40 gibt hier 5 Jahre maximal an). Unter Artikel 44 Abs. 2 gibt die Richtlinie vor, dass Verfahren nur nach einer positiven Beurteilung verlängert bzw. neu beantragt werden können. Damit ist eine formlose Verlängerung, wie bisher nach dem geltenden TierSchG, nicht mehr möglich.

Besser wäre daher die Angleichung der Genehmigungsdauer auf 5 Jahre - die Richtlinie sieht ja in Artikel 40 Abs. 3 eine Dauer von maximal 5 Jahren vor. Außerdem stellt eine Befristung auf fünf Jahre eine bürokratische Vereinfachung für Antragsteller und Behörden dar. Die Formulierung in § 33 Abs. 3 sollte daher lauten:

„(3) Die Genehmigung ist auf fünf Jahre zu befristen.“

- Zu § 35 „Rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben“:

§ 35 sieht eine rückblickende Bewertung bei besonders belastenden Tierversuchen (§26), aber nicht zwingend bei allen Versuchen vor. Wie soll hier Harmonisierung zwischen den Ländern/Regierungspräsidien garantiert werden?

Artikel 39 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU sieht auch eine Ausnahme für Versuchsvorhaben vor, bei denen nur als „gering“ oder als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestufte Verfahren verwendet werden. § 35 Abs. 1 sollte daher im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie entsprechend um einen Satz 3 ergänzt werden:

„³Satz 1 gilt nicht für Versuchsvorhaben, bei den nur als „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestufte Verfahren verwendet werden.“

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

- Zu § 36 „Anzeige genehmigungsfreier Versuchsvorhaben“:

Bei § 36 wird vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass auch die Anzeige eine besondere (eben vereinfachte) Form eines Genehmigungsverfahrens ist. Der im Entwurf enthaltene Begriff „*genehmigungsfreie Versuchsvorhaben*“ ist daher irreführend. Der Paragraph beschreibt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, was auch im Titel zum Ausdruck kommen sollte – Formulierungsvorschlag für den Titel von § 36:

„§ 36 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren“.

Bei der Anzeige nach § 36 des Verordnungsentwurfs wird die aktuell gültige Frist (2 Wochen) spürbar auf 40 „*Werktage*“ ab Eingang der Anzeige ausgeweitet – das sind also mindestens 8 Wochen.

Dies wird seitens des federführenden BMELV mit den Vorgaben der Richtlinie begründet. In der Formulierung der Begründung wird zwar explizit darauf hingewiesen, dass die Behörde vor dem Ablauf dieser Frist mitteilen kann, dass gegen die Durchführung keine Einwände bestehen. Nur in diesen Fällen wäre dann ein Beginn früher möglich. Dies sehen die Verbände aber als kritisch an, da es eher wahrscheinlich ist, dass die Behörden hier den Fristablauf nutzen werden – „fiktive Genehmigung“. Damit wären spürbare zeitliche Verzögerungen von Forschungsprojekten in Deutschland gegeben, die aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt sind. Hier sollte an der bereits im derzeit gültigen Tierschutzgesetz bestehenden Frist festgehalten werden.

Auch ist der Verweis in der Begründung auf die Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU irreführend. Die Richtlinie gibt in Artikel 42 lediglich vor, dass „...*die Frist gemäß Artikel 41 Absatz 1 ... **nicht überschritten***“ werden darf. In Artikel 41 Abs. 1 gibt die Richtlinie, wie bereits im Kommentar zu § 32 dargestellt, aber keinen Absolutwert von 40 Arbeitstagen vor, sondern hebt auf eine maximale Länge des (voll umfänglichen) Genehmigungsverfahrens ab.

Nach Auffassung der beteiligten Verbände steht es dem nationalen Gesetzgeber offen, hier auch deutlich kürzere Fristen in den entsprechenden §§ 32 und 36 des Verordnungsentwurfs vorzusehen – nur eben nicht länger als 40 Arbeitstage. Entsprechend sollte zumindest in § 36 des Verordnungsentwurfs für das „vereinfachte Genehmigungsverfahren“ eine Frist von maximal 10 Arbeitstagen vorgesehen werden – was der aktuell gültigen Frist entspricht. §36 Abs. 2 sollte daher lauten:

„(2) Mit der Durchführung des Versuchsvorhabens darf nicht vor Ablauf von 10 Arbeitstagen ab Eingang einer den Anforderungen von Absatz 1 entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Behörde begonnen werden, es sei denn,

Seite 28/32

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen die Durchführung keine Einwände bestehen.“

- Zu § 41 „Veröffentlichung von Zusammenfassungen“:

Bei den öffentlichen Zusammenfassungen nach § 41 des Verordnungsentwurfs wird nur der Schutz personenbezogener Daten explizit genannt. Da in der Zusammenfassung aber die Ziele des Forschungsvorhabens und der erwartete Nutzen des Forschungsvorhabens genannt werden müssen, stellt sich auch die Frage nach dem Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen – eine Berücksichtigung dieses Schutzes sieht die Formulierung des Verordnungsentwurfs bisher nicht vor.

Seite 29/32

Nach dem Wortlaut hat die Behörde die Zusammenfassung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung beim BfR vorzulegen. Es sollte daher dringend darauf geachtet werden, dass neben personenbezogenen Daten auch Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen geschützt sind und keine Angaben zur Einrichtung erfolgen.

In der Richtlinie 2010/63/EU ist dies auch in Artikel 43 vorgesehen: *„Unter Beachtung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen...“*. Eine analoge Formulierung sollte unbedingt in § 41 des Verordnungsentwurfes aufgenommen werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Einrichtungen aus Sicherheitsgründen (insbesondere zum Schutz vor akuten Bedrohungsszenarien durch radikale, militante Gruppierungen) nicht genannt werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus Art. 43 Abs.1 S.2 der Richtlinie 2010/63/EU, wonach die nichttechnische Projektzusammenfassung anonym sein muss und sie keine Namen und Adressen des Verwenders und seines Personals beinhalten darf

Die Formulierung in § 41 Abs. 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs sollte daher wie folgt angepasst werden:

„³Die Zusammenfassung darf keine personenbezogenen oder einrichtungsbezogenen Daten enthalten und muss unter Beachtung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen erstellt werden.“

- Zu § 47 „Nationaler Ausschuss“:

§ 47 des Verordnungsentwurfs regelt den Nationalen Ausschuss: Dieser soll u. a. den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und Tierschutzbeiräten unterstützen. Wie bereits im Kommentar zum Entwurf der TierSchG (§ 15a) erwähnt, bleibt die Aufgabenabgrenzung zwischen diesem Gremium und der

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

§ 16 Kommission beim Bund unklar. Eine klare Aufgabenabgrenzung ist aber von hoher Bedeutung und sollte sich daher auch in § 47 des Verordnungsentwurfs wiederfinden.

Weiterhin sieht die Formulierung in § 47 keinerlei Vorgaben zum Schutz der Anonymität oder von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen bei diesen Beratungen vor. Dies muss aus unserer Sicht gewährleistet sein und daher in § 47 Abs. 2 ergänzt werden. Dies könnte mit der Anfügung des folgenden Satzes 3 erreicht werden:

Seite 30/32

„³Der Austausch erfolgt unter Beachtung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten.“

- Zu § 48 „Übergangsvorschriften“:

Die Übergangsvorschriften des Verordnungsentwurfs in § 48 sind – auch im Zusammenspiel mit § 21 des Entwurfs zum TierSchG insgesamt in der vorliegenden Form nicht sachgerecht (siehe Kommentar zu § 21 TierSchG für nähere Erläuterungen).

Daher müssen aus Gründen der Rechtssicherheit die Übergangsregelungen auf die Vorlage des Genehmigungsantrages bzw. die Vorlage der Anzeige abstellen. Nur eine solche Änderung der Übergangsvorschriften schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Weiterhin ist die im Entwurf zu § 48 verwendete Formulierung *„...Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages ...“* nicht sachgerecht. Daher sollte analog zu sonst üblichen Formulierungen in Gesetzgebungsverfahren explizit auf den Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes abgestellt werden.

Daher sollte analog zu unserem Vorschlag zu § 21 Absatz 2, der § 48 Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

„(1) Die Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7a Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 5, § 8 Absatz 1 und § 8a Absatz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes sowie die §§ 14 bis 41, 44 und 45 gelten nicht für Tierversuche, für deren Durchführung vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes] geltenden Fassung

1. die erforderlichen Unterlagen nach § 8 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tier-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222

schutzgesetzes] geltenden Fassung für die Genehmigung bei der zuständigen Behörde vorgelegt oder

2. die erforderlichen Unterlagen nach § 8a nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes] geltenden Fassung für die Anzeige bei der zuständigen Behörde vorgelegt worden sind.“

Seite 31/32

Diese vorgeschlagene Übergangsregelung schafft die nötige Rechtssicherheit für alle Beteiligten und ist analog zu anderen Gesetzgebungsverfahren in Deutschland formuliert.

Zu den Anlagen zum Verordnungsentwurf:

- §§ 3, 4, 16, Anhang 1:

Die Qualifikation von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, ist dem federführenden BMELV sehr wichtig. Die Richtlinie 2010/63/EU lässt über Art. 23 (3) bzgl. des Nachweises der Qualifikationen und deren Aufrechterhaltung sowie bzgl. Dokumentation den Mitgliedstaaten großen Handlungsspielraum. Das hat dazu geführt, dass in zahlreichen Abschnitten der Verordnung auf die erforderliche Qualifikation eingegangen wird - so unter anderem in §§ 3, 4 und 16. Zusätzlich wird in Anlage 1 auf Mindestlehrinhalte verwiesen. In § 3 und § 4 sind teilweise Redundanzen enthalten (§3 Abs.1 und2) mit §4 (Abs. 3). Zu klären wäre, ob eine Weiterbildungspflicht und Dokumentationspflicht überhaupt in einer Verordnung ohne weitere Berücksichtigung des bestehenden Berufs-/Standesrechts fixiert werden darf. So ist beispielsweise bei Tierärzten und Ärzten die Weiterbildungsverpflichtung über das Standesrecht geregelt.

Im Anhang werden teilweise relativ genaue Formulierungen von Ausbildungsinhalten vorgenommen. Dies greift zum einen in die Freiheit der Lehre ein, zum anderen schränkt dies die Flexibilität in der Ausbildung ein, denn was nicht gezielt abgefragt wird, braucht auch nicht vermittelt werden. Die Liste enthält Redundanzen, außerdem einige teilweise stark eingrenzende Vorgaben zu den Lehrinhalten, während andererseits zu Inhalten, die mit Blick auf die Ausbildungs- und Qualifikationszeile durchaus von Bedeutung sind, keine Angaben gemacht werden.

Die Festlegung von Lehrinhalten ist nach unserer Auffassung Aufgabe der Hochschulen bzw. der Ausbildungsträger, die in diesen Fragen externe Sachverständige einbeziehen und sich an Empfehlungen wissenschaftlicher Fachgesellschaften (z. B. FELASA bzw. GV SOLAS) orientieren können bzw. ggf. auf diese verweisen. Da-

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 - 0
Fax: +49 30 27909 - 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 - 0
Fax: +49 30 206 04 - 222

her ist eine komplette Überarbeitung und Entschlackung des Verordnungsentwurfs bzgl. des Nachweises der Qualifikationen und die Aufrechterhaltung sowie des Anhangs 1 notwendig.

Seite 32/32

Zu Artikel 2 – Änderung der Versuchstiermeldeverordnung:

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen an der Versuchstiermeldeverordnung nicht durchgängig zu den vorgesehenen Regelungen im Tierschutzgesetz oder der Verordnung passen. Daneben stellt sich auch die Frage nach der Zählung der Tierversuche. Bei Anträgen/Genehmigungen nach altem Recht wären andere Voraussetzungen gültig als nach neuem Recht. Dies muss aus unserer Sicht dazu führen, dass beide Arten von Anträgen/Genehmigungen getrennt gezählt werden müssten. Dies ist im Entwurf aber nicht vorgesehen. Hiernach müssten auch alle „Alt“-Anzeigen/Genehmigungen die neuen Vorgaben erfüllen – „Alt“-Anträge/Genehmigungen könnten z. B. keine Aussagen zu Schweregraden enthalten. Dies muss sachgerecht geregelt werden.

Berlin, den 10.02.2012

BPI
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Tel.: +49 30 27909 – 0
Fax: +49 30 27909 – 361

VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-0
Fax.: +49 69 2556-1471

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 04 – 0
Fax: +49 30 206 04 – 222